

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), § 10 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429), sowie § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201) und § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 5. Mai 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rot an der Rot erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Rot an der Rot über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleisteten Tätigkeit;
 3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 4. die behördliche Informationsgewinnung;
 5. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner Sondervermögen im Sinne von § 26 Bundeshaushaltsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die

Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Juni 2001 außer Kraft.

Rot an der Rot, den 5. Mai 2025

gez.

Andreas Maaß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	6,00 € bis 12.000,00 €
2000	Anträge	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	7,50 € bis 330,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten, Büchern und Datenbanken	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten, Bücher und Datenbanken	18,00 € je 0,25 Stunden
3300	Protokollauszüge aus Gemeinderats- und Ausschussprotokollen	15,00 € je Auszug
4000	Ausnahmen und Befreiungen von gesetzlichen oder gemeindlichen Vorschriften	18,00 € bis 900,00 €
5000	Beglaubigungen und Bestätigungen	
5100	Beglaubigungen	

5110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	12,00 €
5111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 € bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
5200	Bestätigungen	
5210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 € bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
6000	Bescheinigungen	
6100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 100,00 €
6200	Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6300	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	
6310	für eine Bürgermeisterwahl	15,00 €
6320	für die Kreistagswahl	gebührenfrei
6400	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	15,00 €
7000	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und ähnliches	
7100	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € bis 850,00 €
8000	Gutachten (Augenscheine)	
8100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 15,00 € je angefangene 0,25 Stunden

9000	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
9100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
9200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	55,00 € bis 380,00 €
9300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 17,50 €
10000	Vervielfältigungen	
10100	Fotokopien	
10110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
10120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
10200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar (inkl. Versand)	20,00 € bis 65,00 €
11000	Grundstücksverkehr	
11100	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11200	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Absatz 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11300	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 145 Absatz 6 BauGB oder sanierungsrechtliche Genehmigung	50,00 €
11400	Ausstellung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung nach § 173 BauGB	50,00 €
12000	Bestattungsrecht	
12100	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	40,00 €
12200	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	30,00 €

13000	Feiertagsrecht	
13100	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FTG)	60,00 €
13200	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FTG)	
13210	Bei Tanzveranstaltungsverbot von 3.00 bis 24.00 Uhr	60,00 € je Tag
13220	Bei Tanzveranstaltungsverbot während des ganzen Tages	90,00 € je Tag
14000	Fundrecht	
14100	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	0,02 des Sachwertes, mind. 5,00 €
14200	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	Bis 500,00 € 0,02 des Sachwertes, ab 500,00 € 0,01 des Sachwertes
14300	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	Unterbringungskosten
15000	Kirchenrecht	
15100	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist	50,00 € je Person
16000	Melderecht	
16100	An- und Abmeldungen sowie zugehörige Meldebestätigung	gebührenfrei
16200	Einzelaskünfte	
16210	Einfache Askunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	10,00 €
16220	Erweiterte Askunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	15,00 €
16230	Askünfte an die betroffene Person (§ 10 BMG)	gebührenfrei
16240	Askünfte an Wohnungsgeber (§§ 19, 50 Absatz 4 BMG)	gebührenfrei
16300	Gruppenaskünfte (§ 46 BMG)	
16310	Allgemein (§ 46 BMG)	100,00 €

16320	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen/Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)	70,00 €
16330	Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)	50,00 €
16400	Meldebescheinigungen	
16410	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 BMG)	10,00 €
16420	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG)	15,00 €
16430	Zur Erlangung bzw. Aufnahme von sozialen Vergünstigungen, sozialen Leistungen, von Studien- oder Ausbildungsplätzen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Rentenzwecke	gebührenfrei
16500	Auskunftshindernisse	
16510	Eintragung, Verlängerung, Löschung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
16520	Eintragung, Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	gebührenfrei
16530	Eintragung oder Löschung von Sperrvermerken/Übermittlungssperren (§§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3, 50 Absatz 5 BMG, 12 MVO)	gebührenfrei
16600	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
16610	Allgemein	10,00 € bis 850,00 €
16620	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6 BMG)	gebührenfrei
16630	Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG), an inländische und ausländische öffentliche Stellen (§§ 34, 35 BMG) und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
16640	Datenübermittlungen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	1,00 € je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
17000	Gewerberecht	
17100	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO)	
17110	Gewerbeanmeldung	30,00 €
17120	Gewerbeummeldung	30,00 €
17130	Gewerbeabmeldung	30,00 €
17140	Ausstellung eines Gewerbescheins	20,00 €

17200	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 1 GewO)	20,00 €
17300	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 2 GewO)	30,00 €
17400	Gewerbeerlaubnisse	
17410	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	200,00 €
17420	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (Geeignetheitsbestätigung) (§ 33c Absatz 3 GewO)	200,00 €
17430	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	200,00 €
17440	Erlaubnis für das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Absatz 1 GewO)	200,00 €
17450	Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe (§ 34b Absatz 1 GewO, auch i. V. m. § 61a GewO)	200,00 €
17460	Bestellung für die öffentliche Versteigerung (§ 34b Abs. 5 GewO)	200,00 €
17470	Erlaubnis zur gelegentlichen Feilbietung von Waren auf einer Messe, Ausstellung, öffentlichen Fest oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	150,00 €
17480	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. v. § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO)	150,00 €
17490	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3 GewO)	200,00 €
18000	Sondernutzungen	
18100	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	30,00 € bis 350,00 €
19000	Sprengstoffrecht	
19100	Ausnahmen von Verboten (§ 24 1.SprengV)	50,00 €

20000	Fischereirecht	
20100	Fischereischeine	
20110	Fischereischein auf Lebenszeit (§ 31 FischG)	25,00 €
20120	Fischereischein für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein, § 31 Abs. 6 S. 2 FischG)	15,00 €
20200	Ausstellung eines Fischereischeins für Jugendliche (Jugendfischereischein, § 32 FischG)	10,00 €
21000	Gaststättenrecht	
21100	Vorübergehende Gaststättengestattung (§ 12 GastG)	
21110	Allgemein	30,00 €
21120	Verbunden mit Sperrzeitverkürzung	40,00 €
21200	Verkürzung der Sperrzeit (§ 12 GastVO)	20,00 €
22000	Jugendschutzrecht	
22100	Anschreiben von Personensorgeberechtigten wegen Missachtung des JuSchG und Rückgabe des Party-Passes	10,00 €
23000	Telekommunikationsrecht	
23100	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§ 127 Abs. 1 TKG)	50,00 €
24000	Wasser- und Abwasserrecht	
24100	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	150,00 €
24200	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	70,00 €
24300	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	60,00 €
24400	Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häuslichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	55,00 €

24500	Prüfung eines Wasserzählers (ohne Fremdkosten für die Prüfung durch die Eichbehörden; die Gebühr fällt nur an, wenn kein Defekt des Wasserzählers vorliegt)	40,00 €
24600	Aufnahme in das Wasserinstallateurverzeichnis oder das Abwasserinstallateurverzeichnis der Gemeinde	30,00 €
24700	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung	750,00 €
24800	Auskünfte	
24810	Planauskunft für Leitungen pro Grundstück	20,00 €
24820	Auskunft über Durchflussmenge von Löschwasserhydranten	150,00 €
24900	Befreiungen von Verboten in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§§ 29 Abs. 4, 38 Abs. 5 WG)	100,00 €
25000	Archivrecht und Leistungen des Gemeindearchivs	
25100	Suchaufträge, Gutachten und sonstige Leistungen, je Stunde	40,00 €
26000	Zweckentfremdungsrecht	
26100	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	200,00 €
26200	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 ZwEWG	200,00 €
27000	Kampfhunderecht	
27100	Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes nach § 3 KampfhVO	250,00 €